

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 250 vom 24. April 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_250

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 250 du 24 avril 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 250 del 24 aprile 2017

Regeste

Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 6. März 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 6 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Eine Rechtsverweigerungsbeschwerde kann nach Art. 56 Abs. 2 ATSG erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung erlässt. Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Bezogen auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde bedeutet dies, dass zu deren Erhebung legitimiert ist, wer durch das Fehlen einer anfechtbaren Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Erlass hat (BGE 133 V 188 E. 4.1 S. 190). Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist somit vorliegend zu bejahen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Streitgegenstand von Beschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG bilden nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern allein die Frage der Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerung (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 13. August 2012, 8C_336/2012, E. 3; UELI KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 7 2.

2.1 In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, zu Unrecht nicht an die Hand nimmt und behandelt, obschon sie darüber materiell entscheiden müsste. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; Entscheid des BGer vom 9. Juni 2009, 9C_199/2009, E. 2.1).

2.2 2.2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Die Revision nach Art. 17 ATSG bezweckt die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eintretende Veränderung des massgebenden Sachverhalts (BGE 135 V 201 E. 5.1 S. 204).

2.2.2 Ferner müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einsprüche in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG), und die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 466 E. 2c S. 469). Das Institut der prozessualen Revision bezweckt die Korrektur einer auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung (anfängliche tatsächliche Unrichtigkeit) beruhenden Verfügung (BGE 135 V 201 E. 5.1 S. 204).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 8

2.3 Die Beschwerdeführerin beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, eine Verfügung über den „Revisionsantrag“ betreffend die Verfügung vom 17. Januar 2012 zu erlassen (Ziffer 1 der Rechtsbegehren).

2.3.1 Die Verfügung vom 17. Januar 2012 (act. II 67), mit welcher die ursprünglich ganze Invalidenrente ab März 2012 auf eine Viertelsrente herabgesetzt wurde, ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Im September 2012 (act. II 72 S. 1) stellte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf geänderte persönliche Verhältnisse sinngemäss ein Rentenerhöhungsgesuch („Anpassung IV-Grad“), welches als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG entgegengenommen wurde (vgl. E. 2.2.1 vorne) und in der Folge Gegenstand diverser Verwaltungs- sowie erst- und zweitinstanzlicher Verwaltungsgerichtsverfahren bildete. Dieses Revisionsverfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Der als solcher bezeichnete „Revisionsantrag“ betreffend die Verfügung vom 17. Januar 2012 im vorliegenden Verfahren ist nicht als Antrag gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG, sondern als solcher um prozessuale Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG zu verstehen (vgl. E. 2.2.2 vorne). Dies ergibt sich ohne weiteres aus den entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde (vgl. lit. A, S. 3 ff.), wobei die Beschwerdeführerin im EGMR-Erkenntnis Nr. 7186/09 einen entsprechenden Revisionsgrund erblickt.

2.3.2 Zunächst ist weder ersichtlich noch macht die Beschwerdeführerin auch nur ansatzweise geltend, dass die Verfügung vom 17. Januar 2012 auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung basieren würde. Weder liegen neue Tatsachen vor noch werden solche mit Beweismitteln dargetan, welche die tatbestandliche Grundlage des zur Revision ersuchten Entscheids zu verändern vermöchten. Der von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihres „Revisionsantrags“ angeführte EGMR-Erkenntnis Nr. 7186/09 ist denn auch rückkommensrechtlich nicht im Rahmen von

Art. 53 Abs. 1 ATSG zu beurteilen (vgl. E. 2.2.2 vorne), sondern dahingehend zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 17. Januar 2012 an die nach dem EGMR-Entscheid Nr. 7186/09 mit Bezug auf die gemischte Methode geänderte Rechtslage (vgl. Entscheide des BGer vom 20. Dezember 2016 [9F_8/2016] und vom 1.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 9 Februar 2017 [9C_604/2016], beide zur Publikation vorgesehen) anpassen müsste. Dies ist zu verneinen: Rechtsprechungsgemäss sind ursprünglich fehlerfreie Verfügungen über Dauerleistungen grundsätzlich nur dann an Änderungen der Rechtslage anzupassen, wenn sie aus einem Eingriff des Gesetzgebers resultieren, wohingegen eine geänderte Gerichts- oder Verwaltungspraxis im Prinzip keinen Anlass bildet, in eine laufende, auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhende Dauerleistung einzugreifen. Davon abzurücken besteht vorliegend kein Anlass (vgl. BGE 135 V 201 E. 6.1.1 S. 205 und E. 6.4 S. 211). Im Übrigen hat das Bundesgericht bereits ausdrücklich festgehalten, dass der erwähnte EGMR-Entscheid für sich keine Revision erlaubt (vgl. Entscheid des BGer vom 23. September 2016, 9F_5/2016, E. 2). Nichts anderes gilt rückkommensrechtlich im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. 2.3.3 Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, sie habe bereits in der Vergangenheit in diversen Schreiben gegenüber der Beschwerdegegnerin um Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG ersucht. Dies trifft nicht zu: So verwies die Beschwerdeführerin bzw. ihr – mit Blick auf seine diversen Eingaben – in sozialversicherungsrechtlichen Fragen offensicht- lich bewandter Ehemann im mit „Anmerkungen zur Akteneinsicht“ betitelten Schreiben vom 12. Mai 2014 (act. II 118) auf Art. 53 Abs. 2 ATSG (Wieder- erwägung); ein Gesuch um prozessuale Revision erfolgte demgegenüber weder implizit noch explizit. Im Einwandschreiben vom 22. August 2014 (act. IIA 125) hat die Beschwerdeführerin Art. 53 Abs. 1 ATSG zwar er- wähnt; eine Willenserklärung, mit welcher sie eine anfechtbare Verfügung verlangt hätte, ist darin aber nicht zu erblicken, ebenso wenig in den übri- gen Ausführungen unter dem Titel „Revision der Verfügung vom 17.01.2012“ (S. 7 f.), welche sich im Wesentlichen in appellatorischer Kritik an der fraglichen Verfügung erschöpften. Im Schreiben vom 23. Dezember 2016 (act. IIA 177) erwähnte die Be- schwerdeführerin den EGMR-Entscheid Nr. 7186/09; indem sie jedoch verlangte, „diese veränderten Tatsachen auch in unserem Revisionsverfahren zu berücksichtigen“ (S. 2), nahm sie klarerweise allein Bezug auf das laufende Revisionsverfahren. Ebenso bezieht sich die Ein- gabe vom 15. Januar 2017 (act. IIA 180) unter dem Titel „Antrag Revision“

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 10 nicht auf die Verfügung vom 17. Januar 2012, sondern auf das laufende Revisionsverfahren (was aus Ziffer 3 hervorgeht [S. 2], indem die Be- schwerdeführerin gestützt auf den EGMR-Entscheid Nr. 7186/09 die Invaliditätsberechnungsmethode im laufenden [,in unserem“] Revisionsverfahren geändert haben will) sowie insbesondere auf die mit Verfügung vom 19. Mai 2016 angeordnete Begutachtung (vgl. E. 2.4 hin- ten), weshalb die Beschwerdegegnerin das Schreiben an das Bundesge- richt als „Revisionsantrag“ (hinsichtlich des die Gutachtensanordnung betreffenden Nichteintretens-entscheids vom 18. November 2016 [act. IIA 173]) weitergeleitet hat. Schliesslich können auch die Vorbringen im Schreiben der Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2017 (act. IIA 184) nicht als Antrag auf Erlass einer Verfügung betreffend (prozessuale) Revi- sion betrachtet werden, zielt doch auch diese mit „Antrag auf beschwerde- fähige Verfügung“ betitelte Eingabe vorab auf die Verfügung vom 19. Mai 2016 ab. Soweit darin auch auf die Verfügung vom 17.

Januar 2012 Bezug genommen wird, macht die Beschwerdeführerin unter impliziter Berufung auf den EGMR-Entscheid Nr. 7186/09 zwar eine Verletzung verschiedener Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) geltend, räumt jedoch selber ein, dass die nämliche Verfügung „bereits in Revision“ gezogen (S. 1) und die „abschliessende Verfügung des gesamten Revisionsverfahrens“ noch ausstehend sei und sie „Begründungen, welche diskriminierend“ seien (im Rahmen der das Revisionsverfahren dereinst abschliessenden Verfügung) beanstanden werde (S. 2). 2.3.4 Zusammenfassend beinhalteten die diversen (und teils weit-schweifigen) Eingaben der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin keinen Antrag auf prozessuale Revision oder nachträgliche Anpassung an eine geänderte Rechtslage. Ein solcher erfolgte erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Es ist somit nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin die Vorbringen der Beschwerdeführerin ausschliesslich im Kontext des laufenden Revisionsverfahrens (Art. 17 Abs. 1 ATSG) behandelt hat (vgl. auch E. 2.3.2 vorne). Kann demnach von einem von der Verwaltung zu behandelnden Revisionsgesuch nach Art. 53 Abs. 1 ATSG nicht die Rede sein (vgl. E. 2.1 vorne), liegt keine Rechtsverweigerung vor und die Beschwerde ist betreffend den Antrag gemäss Ziffer 1 abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 11 Mit Blick auf die offensichtlich fehlenden Voraussetzungen (vgl. E. 2.3.2 vorne) ist sodann die vorliegende Beschwerde auch nicht als Gesuch um prozessuale Revision der Verfügung vom 17. Januar 2012 an die Beschwerdegegnerin weiterzuleiten. 2.4 Ferner beantragt die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, eine Verfügung über den „Revisionsantrag“ betreffend die Verfügung vom 19. Mai 2016 zu erlassen (Ziffer 2 der Rechtsbegehren). Die Verfügung vom 19. Mai 2016 (act. IIA 159), mit welcher eine psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. C. _____ angeordnet wurde, bildete Gegenstand eines erstinstanzlichen (VGE IV/2016/577 [act. IIA 166]) sowie eines zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens (BGer 9C_696/2016 [act. IIA 173]) und ist längst in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdegegnerin ist funktionell nicht zuständig und somit auch nicht befugt, die von der Beschwerdeführerin angeforderte Verfügung zu erlassen. Korrekterweise leitete sie das mit „Antrag Revision“ betitelte und u.a. gegen die Gutachtenanordnung gerichtete Schreiben vom 15. Januar 2017 (act. IIA 180) denn auch als Revisionsantrag an das Bundesgericht weiter, welches die Eingabe mit Schreiben vom 3. Februar 2017 (act. IIA 182 S. 1) mit der Begründung, ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR; 173.110) sei nicht erstellt, wieder an die Beschwerdegegnerin retournierte. Mithin ist der Verfügung vom 19. Mai 2016 folgend nun die Begutachtung vorzunehmen und die Beschwerdeführerin hat – entgegen ihrer offenbar anderslautenden Auffassung (vgl. insbesondere Eingabe vom 8. April 2017) – insbesondere auch mit Blick auf den Grundsatz der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens – an den entsprechenden Abklärungen mitzuwirken. Die Beschwerde ist somit auch hinsichtlich Ziffer 2 der Rechtsbegehren abzuweisen. 2.5 Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, eine Verfügung über den Antrag zur Feststellungsverfügung vom 23. Dezember 2016 zu erlassen (Ziffer 3 der Rechtsbegehren).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 12 Soweit sich das Begehren auf die angeordnete Begutachtung bezieht, kann auf das unter E. 2.4 hiervoor Dargelegte verwiesen werden. Die Beschwerdegegnerin war und ist nicht

befugt, mittels einer Feststellungsverfügung erneut in den Prozess der rechtskräftig angeordneten Begutachtung einzugreifen, zumal auch der Fragenkatalog in VGE IV/2016/577, E. 4.3 f. (rechtskräftig) festgelegt wurde (vgl. act. IIA 166 S. 10; 155 S. 3). Soweit sich die Beschwerdeführerin sodann auf den Standpunkt stellt, ihr seien die Rechtsfolgen für den Fall aufzuzeigen, dass sie der Begutachtung keine Folge leiste, kann offen bleiben, ob ein derartiges Begehren unter den vorliegend gegebenen Umständen nicht als rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) zu qualifizieren ist. So oder anders ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin diesem Begehren in ihrem Schreiben vom 13. Februar 2017 (act. IIA 183) umfassend und in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen ist: Einerseits hat sie auf die diesfalls einschlägige (und klar formulierte, der Beschwerdeführerin offensichtlich auch bekannte) Bestimmung des Art. 43 Abs. 3 ATSG verwiesen und andererseits – darüber hinaus – fallbezogen und für die sich im vorliegenden Verfahren offensichtlich gut zu Recht findende Beschwerdeführerin ohne weiteres nachvollziehbar die Rechtsfolgen aufgezeigt, falls sie sich weigern sollte, der Anordnung zur Begutachtung Folge zu leisten (vgl. S. 1, letzter Abschnitt). Dies genügt allemal, zumal die Beschwerdegegnerin – sollte die Beschwerdeführerin an der Begutachtung nicht teilnehmen – ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen und die Beschwerdeführerin in diesem Rahmen (erneut) zur Mitwirkung aufzufordern hätte. Schliesslich würde die zu treffende Sanktion im Rahmen einer (rechtsgestaltenden) Verfügung erfolgen, weshalb der Erlass einer Feststellungsverfügung hinsichtlich hypothetischer Sanktionen ohnehin unzulässig wäre (vgl. BGE 122 V 28 E. 2b S. 30). Das zuletzt Gesagte gilt auch mit Bezug auf die im Schreiben vom 23. Dezember 2016 (act. IIA 177) angebehrte Feststellung hinsichtlich der künftigen Berechnung des Invaliditätsgrades (S. 2): Sollte die Beschwerdeführerin mit der das Revisionsverfahren abschliessenden Leistungs- bzw. Rentenverfügung dereinst nicht einverstanden sein, wird sie diese anfechten und dabei (u.a.) die Ermittlung des Invaliditätsgrades beanstanden können. Demnach kann der Beschwerdegegnerin keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2017, IV/17/250, Seite 13
Wenn sie im Schreiben vom 13. Februar 2017 ausdrücklich den Erlass einer Feststellungsverfügung ablehnte, erfolgte dies offensichtlich zu Recht. Die Beschwerde ist somit auch hinsichtlich Ziffer 3 der Rechtsbegehren abzuweisen. 2.6 Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Aufl. 2015, Art. 56 N. 24). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist demnach ausschliesslich darauf gerichtet, einen anfechtbaren Entscheid des Versicherungsträgers zu erhalten (Entscheid des BGer vom 28. März 2017, 8C_738/2016, E. 3.1.1). Soweit die Beschwerdeführerin gemäss Ziffer 1 am Schluss ihrer Rechtsbegehren einen Entscheid in der Sache beantragt, ist deshalb darauf nicht einzutreten.

E. 3.1

Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerdeerhebung an der Grenze zur Mutwilligkeit. Von einer Auferlegung der Verfahrenskosten kann jedoch gerade noch abgesehen werden (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 3.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) besteht kein Anspruch auf eine Parteienschädigung. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.